



## Katholische Gesamtkirchengemeinde Friedrichshafen

### Institutionelles Schutzkonzept zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen

Entsprechend der Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (*Kirchliches Amtsblatt Rottenburg-Stuttgart 2019, Nr. 12, 04.11.2019, 454-458*), die bestimmt, dass jeder Rechtsträger im Hinblick auf seine Arbeitsbereiche ein „Institutionelles Schutzkonzept“ erstellt, wird das nachfolgende Schutzkonzept in Kraft gesetzt:

Prävention hat dabei drei Ebenen:

**Die primäre Prävention:**

Vorbeugende Maßnahmen, die sexuelle Gewalt erst gar nicht entstehen lassen

**Die sekundäre Prävention:**

Sexuelle Gewalt erkennen und Maßnahmen ergreifen, sie zu beenden

**Die tertiäre Prävention:**

Schutz und Unterstützung der Opfer, Aufarbeitung sexueller Gewalterfahrungen

### 1. Personalauswahl und Personalentwicklung

Wir tragen Sorge dafür, dass:

- Prävention von sexuellem Missbrauch mit haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern thematisiert wird. Dazu gehören ein grenzachtender Umgang, sowie die Beachtung von Risiko- und Schutzfaktoren.
- unsere Haupt-, Neben- und Ehrenamtlichen fortgebildet werden.
- unsere Haupt- und Nebenamtlichen, die Kontakte mit Schutzbefohlenen haben, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.
- unsere Ehrenamtlichen je nach Art, Dauer und Intensität des Kontakts mit Schutzbefohlenen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.
- alle Mitarbeitenden (auch die Ehrenamtlichen) den Verhaltenskodex und Selbstauskunftserklärung unterschreiben und vorlegen.

Für die Beschäftigung von Ehrenamtlichen hat das **Katholische Dekanat Friedrichshafen am 7. Juni 2016 eine Vereinbarung (nach § 72 a SGB VIII) mit dem Landratsamt Bodenseekreis abgeschlossen**, die die Tätigkeit einschlägig vorbestrafter Personen ausschließt. Die Vereinbarung regelt in Anwendung des obigen Paragraphen, ob und wann Ehrenamtliche ein Führungszeugnis nach § 30 und § 30a Abs 1 Bundeszentralregistergesetz vorlegen müssen. Außerdem verpflichtet sich der Träger, die Qualifizierung seiner ehrenamtlich tätigen Mitarbeitenden für ihre Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit sicherzustellen und das Präventions- und Schutzkonzept seines Verbandes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der alltäglichen Kinder –und Jugendarbeit umzusetzen.

Diese Vereinbarung schließt die Kirchengemeinden des Dekanats mit ein.

## **Koordinator/in Sexuelle Prävention:**

Die Gesamtkirchengemeinde Friedrichshafen ist Anstellungsträger für alle haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die ihr angeschlossenen Kirchengemeinden. Die Koordination sexuelle Prävention vor Ort erfolgt über die **Gesamtkirchenpflege**, vertreten durch den Gesamtkirchenpfleger / die Gesamtkirchenpflegerin. Entsprechendes gilt für die ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den Einrichtungen der Gesamtkirchengemeinde, insbesondere in den Kindergärten und im Jugendreferat (Adresse im Anhang)

Die Koordination sexuelle Prävention der pastoral eingebunden Ehrenamtlichen in den Kirchengemeinden (z. B. in der Begleitung der Sternsinger, der Erstkommunionkinder oder die Kirchengemeinderäte, Besuchsdienste etc.) erfolgt durch eine/n Mitarbeiter/Mitarbeiterin des **Pastoralteams** der entsprechenden Seelsorgeeinheit (Adressen im Anhang)

Diözesane Koordinierungsstelle zur Unterstützung, Vernetzung und Steuerung der Prävention gegen sexualisierte Gewalt:

Stabsstelle Prävention, Kinder- und Jugendschutz im Bischöflichen Ordinariat

Postfach 9

72101 Rottenburg am Neckar

Tel. 07472-169-385

E-mail: [praevention@drs.de](mailto:praevention@drs.de)

<https://praevention.drs.de>

**Erweiterte Führungszeugnisse:** Zuständig für die Vorlage und Aufbewahrung der Erweiterten Führungszeugnisse von hauptamtlich Beschäftigten ist die Gesamtkirchengemeinde/Gesamtkirchenpflege Friedrichshafen als Anstellungsträger.

Bei Ehrenamtlichen in den Einrichtungen der Gesamtkirchengemeinde sind die jeweiligen Einrichtungsleiter/innen verpflichtet, die Führungszeugnisse bei den Ehrenamtlichen anzufordern und einzusehen. Die Einsichtnahme ist mit Datum und einer evtl. Eintragung/Nichteintragung zu dokumentieren.

Die pastoral eingebundenen Ehrenamtlichen legen die Führungszeugnisse im Pfarrbüro der Kirchengemeinde, bei der sie ihre Tätigkeit ausüben, zur Einsicht vor. Das Datum der Einsichtnahme und eine evtl. Eintragung / Nichteintragung werden vom Pfarrbüro dokumentiert.

## **2. Verhaltenskodex und Selbstauskunftserklärung**

- Wir anerkennen den Inhalt des Verhaltenskodex der Diözese Rottenburg-Stuttgart (*Kirchliches Amtsblatt Rottenburg-Stuttgart 2019, Nr. 12, S. 458-463.*) Dieser muss, zusammen mit der Selbstauskunftserklärung, von Haupt- und Ehrenamtlichen vor dem Beginn ihrer Tätigkeit unterzeichnet und damit anerkannt werden. (*Verhaltenskodex/Selbstauskunftserklärung siehe Anhang*)
- Wir veröffentlichen den Verhaltenskodex auf der Homepage der Katholischen Gesamtkirchengemeinde [www.katholisch-friedrichshafen.de](http://www.katholisch-friedrichshafen.de) und machen ihn den im Schutzbereich dieses Konzeptes tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bekannt.

- Wenn der Verhaltenskodex unterhalb der Schwelle tatsächlicher Hinweise auf einen Verdacht des sexuellen Missbrauchs nicht eingehalten wird - im Sinn der o. g. diözesanen Ordnung, die ein Vorgehen nach Nr. 3 auslösen - führt
  - in den Einrichtungen der Gesamtkirchengemeinde der/die Gesamtkirchenpfleger/in oder eine von ihm/ihr beauftragte und bevollmächtigte Person
  - in Kirchengemeinden der Leitende Pfarrer oder eine von ihm/ihr beauftragte und bevollmächtigte Person
 je nach Art, Schwere und Wiederholung der Nichteinhaltung mit der betreffenden Person ein Gespräch. In diesem wird um Stellungnahme gebeten und zur Einhaltung angehalten. Angestellte Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter können ermahnt werden, erhalten eine Abmahnung oder eine außerordentliche Kündigung. Ehrenamtliche können ermahnt bzw. verwarnet werden oder werden - als letzte Stufe - aus dem Ehrenamt der Gesamtkirchengemeinde bzw. einer ihrer angeschlossenen Kirchengemeinden entlassen.

Diese Maßnahmen sind immer zu dokumentieren und haben unter Wahrung von Persönlichkeitsrechten sowie dienst- und arbeitsrechtlicher Regelungen zu erfolgen.

### 3. Beratungs- und Beschwerdegang

Die Mitarbeitenden kennen und befolgen die vorgegebenen Schritte:

1. Ich erkenne gewichtige Anhaltspunkte für Verstöße gegen den Verhaltenskodex, habe Anhaltspunkte auf sexuelle Gewalt oder eine Kindeswohlgefährdung.
2. Ich spreche vertraulich mit der Leitung oder Kolleginnen bzw. Kollegen, um meine Wahrnehmung und das Gefährdungsrisiko zu überprüfen.
3. Im Verdachtsfall nehme ich umgehend mit dem rechtlich Verantwortlichen, in der Regel der/die Gesamtkirchenpflegerin oder dem Leitenden Pfarrer der Seelsorgeeinheit - Kontakt auf, der/die dann die Verantwortung und Federführung für das weitere Vorgehen wahrnehmen müssen. Ist diese/r nicht erreichbar oder steht selbst im Verdacht des sexuellen Missbrauchs, nehme ich unmittelbar Kontakt auf mit einer erfahrenen Fachkraft / Fachstelle oder den diözesanen beauftragten Ansprechpersonen. (Adressen siehe Anhang)
4. Der/die rechtlich Verantwortlichen nehmen Kontakt mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft / Fachstelle oder der Hotline bzw. den diözesanen beauftragten Ansprechpersonen auf.
5. Die weiteren Schritte (Kontaktaufnahme mit Eltern bzw. Personensorgeberechtigten, Jugendamt oder Polizei) erfolgen in Absprache mit der diözesanen Ansprechperson.
6. Ich kläre mit dem rechtlich Verantwortlichen und/oder dem diözesanen Ansprechpartner, wie ich mich weiter verhalten soll und treffe auch zu meinem Schutz eine Absprache über die Grenzen meines Auftrags und meiner Verantwortung.

### 4. Nachhaltige Aufarbeitung

Wir verpflichten uns, Verdachts- und Missbrauchsfälle zu begleiten und entsprechende Nachsorge zu leisten. Dabei sollen Fehler analysiert werden, um für die Zukunft daraus zu lernen und Verantwortung zu übernehmen. Die Gesamtkirchenpflege bzw. die Leitenden Pfarrer einer Seelsorgeeinheit können hierzu auf diözesane Beratungs-, Supervisions- oder Seelsorgestrukturen zurückgreifen.

Stellt sich eine Beschuldigung oder ein Verdacht als falsch heraus, so ist alles zu tun, was die entsprechende Person rehabilitiert und schützt.

## 5. Aus- und Fortbildung

Wir tragen Sorge dafür, dass

- unsere Einrichtungen (Kindergärten, Sozialstationen, Kirchengemeinden, betroffene Fachdienste usw.) eigene Schutzkonzepte in Abstimmung mit dem Präventions-Konzept der Diözese Rottenburg-Stuttgart entwickeln.
- unsere Mitarbeitenden entsprechend geschult werden. Das Bischöfliche Gesetz über Fortbildungen zur Prävention von sexuellem Missbrauch (*Kirchliches Amtsblatt Rottenburg-Stuttgart 2019, Nr. 12, S.464-471*) bestimmt den Mindest-Umfang der Fortbildungen in Abhängigkeit vom individuellen Arbeitsauftrag.
- Schulungen zur Vermeidung von Kindeswohlgefährdung für in der Kinder- und Jugendarbeit tätige **Ehrenamtliche** im Dekanat Friedrichshafen bietet das Katholische Jugendreferat/BDKJ-Dekanatsstelle an, außerdem die katholische Erwachsenenbildung Bodenseekreis e.V. (in Kooperation mit der Beratungsstelle für sexuelle Prävention Morgenrot). Das Dekanat unterstützt die Seelsorgeeinheiten bei der Ausschreibung und Organisation entsprechender Fortbildungsangebote.

## 6. Qualitätsmanagement

Wir sorgen dafür, dass:

- das Thema Prävention bei uns Thema ist.
- die Maßnahmen zur Prävention von allen Einrichtungen umgesetzt werden.
- die Maßnahmen zur Prävention in regelmäßigen Abständen reflektiert und ggf. angepasst werden.
- die Maßnahmen zur Prävention in geeigneter Form veröffentlicht werden.